

# RS OGH 1994/3/16 9ObA355/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.03.1994

## Norm

GewO 1859 §82 litd

## Rechtssatz

Bei diesen Delikten besteht das tatbestandsmäßige Verhalten nicht nur in einem objektiven, vom Willen des Dienstnehmers unabhängigen Zustand, weshalb weitere Voraussetzung für das Vorliegen eines Entlassungsgrundes die Schuldhaftigkeit, also die Zurechnungsfähigkeit und die Vorwerfbarkeit, ist. Dies ist nach den Normen des Strafrechts zu beurteilen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 355/93  
Entscheidungstext OGH 16.03.1994 9 ObA 355/93

## Schlagworte

SW: Arbeitnehmer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0060455

## Dokumentnummer

JJR\_19940316\_OGH0002\_009OBA00355\_9300000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)